

sondert in Rechnung gestellt werden. Wird der technische Auf- und Abbau mit eigenen Kräften durchgeführt, kann eine steuerfreie Vergütung von 3 M je Stunde und Arbeitskraft berechnete werden. Andere Kosten, wie Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrtkosten, sind nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

(2) In begründeten Fällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, den Volkskunstkollektiven und Solisten das befristete Recht zubilligen, dem Veranstalter pauschale Amortisationsbeträge in Rechnung zu stellen, wenn die Spezifik der künstlerischen Arbeit im Verhältnis zu anderen Kunstgattungen nachweisbar einen hohen Kostenaufwand erfordert (z. B. Kosten der Geräte für Hochseilartistik, der Inszenierungen für Arbeitertheater, Ensembleprogramme u. ä.). Hierüber ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 5

Nationale Volksarmee

Die Anerkennung der künstlerischen Qualität und die Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung in Verantwortung der Leiter der zuständigen Politorgane der Nationalen Volksarmee.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1971

Der Minister für Kultur

G y s i

Anordnung Nr. 2* über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. Mai 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. April 1960 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 340) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Mittel des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik sind übertragbar. Einzelheiten werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in der Anweisung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes geregelt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1971

Der Minister für Kultur

G y s i

* Anordnung (Nr. 1) Vom 13. April 1960 (GBl. I Nr. 32 S. 340)

Wiederholung

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 701

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —, 32 Seiten, 1,60 M

Sonderdruck Nr. 702

Arbeitsschutzanordnung 521/2 vom 1. April 1971 — Verdichteranlagen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*